

SYNOPSIS

des allgemeinen Begutachtungsverfahrens zur Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. 5025 (EURO-Umstellung)

Der Entwurf wurde mit Schreiben vom 25. September 2000 einem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt (Ende der Begutachtungsfrist: 6. November 2000).

Folgende Stellen wurden in das allgemeine Begutachtungsverfahren einbezogen:

- 1.) An die Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
- 2.) An die Abteilung Finanzen
- 3.) An die Abteilung Personalangelegenheiten B
- 4.) An die Abteilung Schulen
- 5.) An das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst, 1014 Wien, Ballhausplatz 2 (20-fach)
- 6.) An die Volksanwaltschaft, 1010 Wien, Singerstraße 17
- 7.) An die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 64
- 8.) An die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 64
- 9.) An die NÖ Landarbeiterkammer, 1015 Wien, Marco d'Avianogasse 1
- 10.) An die Wirtschaftskammer NÖ, 1014 Wien, Herrngasse 10
- 11.) An die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, 1060 Wien, Windmühlgasse 28
- 12.) An die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29
- 13.) An den Landesschulrat für NÖ, 3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29
- 14.) An den Zentralausschuss der Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen bei der NÖ Landesregierung, p.A. Obfrau Daniela Fux, LFS Gaming
- 15.) An die Zentralpersonalvertretung, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Folgende Stellen haben im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens eine Stellungnahme abgegeben:

- 1) Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
- 2) Abteilung Finanzen
- 3) Abteilung Schulen
- 4) Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

I. ALLGEMEINES:

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst:

Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes nehmen wir im Rahmen der Begutachtung wie folgt Stellung:

1. Es darf angeregt werden, in den Erläuterungen klarzustellen, dass aufgrund der vorgenommenen Glättung das bisherige innere Verhältnis zwischen den Strafhöhen beibehalten werden soll.
2. Sollte das Verfahren nach dem Konsultationsmechanismus nicht gleichzeitig mit dem Begutachtungsverfahren durchgeführt werden, darf auf den Zeitplan unseres Schreibens vom 8. August 2000, LAD1-VD-0972/50, hingewiesen werden, wonach für den Konsultationsmechanismus auch die Monate November oder Dezember 2000 zur Verfügung stehen.

Abteilung Finanzen:

Die Abteilung Finanzen stellt fest, dass die vorgesehene Glättung der Beträge nicht den Bestimmungen des Punktes 3.4 "Umstellung der Schilling- auf Euro-Beträge" der Information über die Vorgangsweise der NÖ Landesverwaltung bei der EURO-Umstellung, Systemzahl 01-01/00-4020, in der Fassung LAD1-ER-1202/039-00 vom 19. Juli 2000, entspricht.

Dieser Punkt sieht vor, dass Rahmenbeträge - d. s. Beträge, die nur Höchst- oder Mindestbeträge vorgeben, innerhalb derer dem Bearbeiter Ermessensspielräume bleiben - in Höhe von S 10.001 bis S 100.000 auf 50 Euro zu glätten sind.

Dementsprechend wäre der Betrag "S 30.000,-" statt durch den Betrag "€ 2.160,-" entweder durch den Betrag "€ 2.150,-" oder durch den Betrag "€ 2.200,-" zu ersetzen.

Die o. g. Bestimmung sieht zwar vor, dass in Einzelfällen Abweichungen von den vorgesehenen Regelungen möglich sind, dabei wird allerdings die Angabe einer ausführlichen Begründung gefordert. Eine derartige Begründung kann den vorliegenden Erläuterungen jedoch nicht entnommen werden.

Abteilung Schulen:

Zum angegebenen Bezug wird aus der Sicht der äußeren Organisation der allgemein bildenden Pflichtschulen kein Einwand erhoben.

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur teilt zum Entwurf einer Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes mit, dass diesbezüglich kein Anlass zu Bemerkungen besteht.

II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN:

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes

Artikel I

Das NÖ Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl. 5025, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 97 Abs. 1 wird der Betrag „S 10.000,-“ durch den Betrag „€ 720,-“ ersetzt.*
- 2. Im § 97 Abs. 2 wird der Betrag „S 30.000,-“ durch den Betrag „€ 2.160,-“ ersetzt.*

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.